

Organisationsreglement des Universitätsrates

vom 17. Oktober 2001

Der Universitätsrat der Universität Luzern,

gestützt auf § 15 Abs. 4 des Universitätsgesetzes vom 17. Januar 2000,

beschliesst:

§ 1 *Konstituierung*

Der Universitätsrat konstituiert sich selbst und bestimmt aus seiner Mitte eine Präsidentin oder einen Präsidenten sowie eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten.

§ 2 *Präsidentin/Präsident*

¹Die Präsidentin oder der Präsident legt die Traktandenliste fest und leitet die Sitzungen.

²Die Präsidentin oder der Präsident vertritt den Universitätsrat nach aussen.

§ 3 *Vizepräsidentin/Vizepräsident*

Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident leitet bei Abwesenheit der Präsidentin oder des Präsidenten die Sitzungen des Universitätsrats.

§ 4 *Sitzungen*

¹Der Universitätsrat tagt auf schriftliche Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten.

²Der Universitätsrat hält in der Regel fünfmal jährlich eine ordentliche Sitzung ab.

³Ausserordentliche Sitzungen können durch die Präsidentin oder den Präsidenten einberufen werden. Sie können ferner auf Antrag eines Mitgliedes des Universitätsrates oder der Rektorin oder des Rektors einberufen werden.

§ 5 *Traktandenliste*

¹Der Universitätsrat berät und beschliesst aufgrund einer vor der Sitzung versandten Traktandenliste. Dringliche Geschäfte können durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder zusätzlich an der Sitzung traktandiert werden.

²Die Traktandenliste wird aufgrund der schriftlich gestellten Anträge der Mitglieder des Universitätsrats, der Rektorin oder des Rektors sowie der übrigen antragsberechtigten Organe der Universität zusammengestellt.

³Die Sitzungsakten werden den Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Sitzungen des Universitätsrates zusammen mit der Traktandenliste in der Regel zehn Tage vor der Sitzung zugestellt.

§ 6 *Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer*

¹An den Sitzungen des Universitätsrates nimmt nebst den Mitgliedern die Aktuarin oder der Aktuar des Universitätsrats teil.

²Die/der von Amtes wegen im Universitätsrat vertretene Vorsteherin/Vorsteher des zuständigen Departementes kann sich im Falle der Verhinderung durch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter vertreten lassen. Diese haben beratende Stimme.

³Der Universitätsrat kann für einzelne Geschäfte Vertretungen von Institutionen und Organisationen sowie Fachleute von innerhalb oder ausserhalb der Universität beziehen.

Die Präsidentin oder der Präsident sowie die Rektorin oder der Rektor können sich bei der Behandlung einzelner Geschäfte begleiten lassen.

§ 7 *Antrags- und Stimmrecht*

Die Mitglieder des Universitätsrats haben Antrags- und Stimmrecht. Sie sind zur Stimmabgabe verpflichtet.

§ 8 *Beschlussfähigkeit*

¹Der Universitätsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

²In Ausnahmefällen können drei Mitglieder gültig über ein Geschäft beschliessen, sofern sie einstimmig dessen Erledigung für dringlich erklären.

§ 9 *Beschlüsse*

¹Der Universitätsrat stimmt offen ab, wenn er nicht für bestimmte Geschäfte geheime Abstimmung beschliesst; er fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid.

²Die Präsidentin oder der Präsident kann ausnahmsweise die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg anordnen. Für das Zustandekommen von Zirkularbeschlüssen ist die ausdrückliche Zustimmung der Mehrheit des Universitätsrats erforderlich.

§ 10 *Präsidialverfügung*

¹Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet über dringliche Geschäfte zwischen den Sitzungen durch präsidiale Verfügung.

²Die Präsidialverfügung ist in der folgenden Sitzung vom Universitätsrat zu genehmigen.

§ 11 *Ausstand*

¹Die Mitglieder des Universitätsrats treten in den Ausstand, wenn sie in der Sache persönlich befangen erscheinen.

²Ist der Ausstand streitig, entscheidet darüber der Universitätsrat, unter Ausschluss des betroffenen Mitglieds.

§ 12 *Protokoll*

¹Über die Sitzungen des Universitätsrats wird ein Protokoll geführt, das die Beschlüsse festhält.

²Der Rektor regelt im Einvernehmen mit der Präsidentin/dem Präsidenten des Universitätsrates die Protokollführung.

³Eine Minderheit des Universitätsrats ist berechtigt, ihre Stimmabgabe unter Anführung der von ihr geltend gemachten Gründe im Protokoll vermerken zu lassen.

§ 13 *Geheimhaltungspflicht*

Die Mitglieder des Universitätsrates sowie die Teilnehmer an den Sitzungen des Universitätsrats haben gegenüber Dritten über alles, was sie bei der Ausübung ihrer Funktion erfahren haben, Verschwiegenheit zu wahren.

§ 14 *Ausschüsse*

Der Universitätsrat kann zur Vorbereitung besonderer Geschäfte Ausschüsse einsetzen.

§ 15 *Geschäftsstelle*

¹Die Rektorin/der Rektor führt die Geschäftsstelle des Universitätsrates. Sie oder er trifft die organisatorischen und administrativen Massnahmen zur Vorbereitung und Erledigung der Geschäfte des Universitätsrats.

²Die Präsidentin/der Präsident bestimmt die Aktuarin/den Aktuar.

§ 16 *Information*

Der Universitätsrat beschliesst an jeder Sitzung, über welche Geschäfte die Medien informiert werden. Er legt den Inhalt der Medienorientierung fest. Für die universitätsinterne Information ist die Rektorin oder der Rektor zuständig.

§ 17 *Entschädigung*

Die Mitglieder des Universitätsrates erhalten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung, Diese wird im Rahmen des Budgetprozesses durch den Universitätsrat festgelegt.

§ 18 *Inkrafttreten*

Das Organisationsreglement tritt am 17. Oktober 2001 in Kraft.

Luzern, 17. Oktober 2001

Im Namen des Universitätsrates
Der Präsident: Dr. Ulrich Fässler
Der Rektor: Prof. Dr. Markus Ries